

Pitsch, Hans-Jürgen

Gemeinsamer Unterricht von Behinderten und Nichtbehinderten in Regelschulen des Saarlandes

Zeitschrift für Heilpädagogik 39 (1988) 3, S. 183-187



Quellenangabe/ Reference:

Pitsch, Hans-Jürgen: Gemeinsamer Unterricht von Behinderten und Nichtbehinderten in Regelschulen des Saarlandes - In: Zeitschrift für Heilpädagogik 39 (1988) 3, S. 183-187 - URN: urn:nbn:de:01111-opus-16017 - DOI: 10.25656/01:1601

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:01111-opus-16017>

<https://doi.org/10.25656/01:1601>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

nichtbehinderten Schülern. Diese Bekanntmachungen sollen den Schulen für die Durchführung der entsprechenden mobilen sonderpädagogischen Dienste Hinweise und Hilfen geben. Im gleichen Sinne wird das Staatsinstitut für Schulpädagogik pädagogische Handreichungen erarbeiten.

Hans-Jürgen Pitsch

Gemeinsamer Unterricht von Behinderten und Nichtbehinderten in Regelschulen des Saarlandes *)

1. Einleitung

Mit Datum vom 4. August 1987 hat der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft des Saarlandes eine „Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrationsverordnung)“ veröffentlicht (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 972), welche die schulrechtliche Grundlage für die integrative schulische Förderung auch behinderter Schülerinnen und Schüler in Regelschulen darstellt und gleichzeitig das Verfahren regelt, in welchem integrative schulische Förderung im Einzelfall in Gang gebracht werden kann.

Die Vorarbeiten zu dieser Rechtsverordnung hatte eine vom saarländischen Kultusminister berufene „Kommission für die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler“ (KIBS) geleistet, die seit 1985 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Alfred Sander M. A. arbeitete. Dieser Kommission gehörten 1986 bereits zweiundzwanzig Personen an, die als Vertreter zahlreicher Vereine, Verbände, Behörden und behördlicher Dienststellen benannt worden waren. Zu Beginn der Kommissionsarbeit hatte Prof. Dr. Alfred Sander ein umfangreiches Papier vorgelegt, welches unter anderem insgesamt dreizehn verschiedene Formen abgestufter integrativer Maßnahmen darbot. Aus diesem Papier heraus entwickelte die KIBS ihre Empfehlungen für „Richtlinien für die Förderung der Integration behinder-

ter Schüler und Schülerinnen in den Schulen im Saarland“, welche am 18. August 1986 von der Kommission verabschiedet und dem Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft vorgelegt wurden. Vom saarländischen Kultusminister wurden diese Kommissions-Empfehlungen in das vorgeschriebene Anhörungsverfahren gegeben, welches noch einmal zahlreiche Änderungsvorschläge erbrachte.

Die Verordnung (Integrationsverordnung) vom 4. August 1987 hat eine ganze Reihe von Änderungswünschen aus dem Anhörungsverfahren berücksichtigt und in den Grundtenor der Kommissionsempfehlung eingearbeitet.

2. Die Integrations-Verordnung

Die Integrations-Verordnung vom 4. August 1987 regelt in zehn Paragraphen (davon neun inhaltliche) die Möglichkeit integrativer Unterrichtung und das Verfahren. Im folgenden Text werden die Paragraphen kurz dargestellt.

2.1 Möglichkeiten integrativer Unterrichtung

Integrative schulische Förderung Behinderteter setzt voraus, daß zunächst einmal die Behinderung und damit ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf auf dem üblichen Wege des pädagogisch-psychologischen Gutachtens festgestellt worden ist. Ist dieser besondere sonderpädagogische Förderungsbedarf gutachterlich festgestellt, können die betroffenen Eltern die integrative Beschulung ihres behinderten Kindes in einer Schule der Regelform beantragen. Als Voraussetzung wird weiterhin verlangt, daß die angefragte Schule der Regelform die erforderliche sonderpädagogische Förderung garantieren kann.

Grundsätzlich wird diese Möglichkeit der integrativen Unterrichtung Schülern aller Behinderungsarten sowie aller Schulformen, Schultypen und Schulstufen geboten.

2.2 Formen integrativer Unterrichtung

Aus dem ursprünglichen Katalog von dreizehn verschiedenen Formen abgestufter integrativer Maßnahmen sind in der Integrations-Verordnung noch sechs Formen übrig geblieben:

*) Mit freundlicher Abdruckerlaubnis aus: Sonderpädagogik in Rheinland-Pfalz, Heft 4/1987, 29 - 33.

2.2.1 Regelklasse mit Beratung:

Klassenlehrer und Fachlehrer der Regelschule sollen Gelegenheit haben, sich regelmäßig mit einem Sonderschullehrer zu beraten.

2.2.2 Regelklasse mit Ambulanzlehrer:

Zum Klassenlehrer der Regelklasse kommt mit einer auf Art und Schwere der Behinderung abgestimmten Wochenstundenzahl ein weiterer Lehrer hinzu, der Förderstunden erteilt oder spezielle behinderungsspezifische Techniken einübt.

2.2.3 Schule der Regelform mit sonderpädagogischen Förderungseinrichtungen:

Die Regelschule stellt zum regulären Klassenunterricht zusätzlich besondere Förderungseinrichtungen für die betreffende Behinderungsart zur Verfügung. In diesen Förderungseinrichtungen können behinderte Schüler einzeln oder in Kleingruppen in angemessenem Umfang zusätzlich unterrichtet werden.

2.2.4 Regelklasse mit Zwei-Pädagogen-System:

Ein zweiter Lehrer kommt zum Klassenlehrer der Regelklasse mit mindestens dreizehn Wochenstunden hinzu, wenn mehrere behinderte Schüler am Unterricht teilnehmen.

2.2.5 Kooperierende Sonderklasse in einer Schule der Regelform:

In einer Schule der Regelform wird eine Sonderklasse geführt, die von einem Sonderschullehrer unterrichtet wird. Diese Sonderklasse arbeitet mit den Regelklassen so zusammen, daß deren Schüler am Unterricht der Regelklasse in einzelnen Fächern teilnehmen.

2.2.6 Kooperation einer Schule für Behinderte mit einer Schule der Regelform:

Eine Schule für Behinderte arbeitet mit einer benachbarten Regelschule eng zusammen, so daß gemeinsame Schulveranstaltungen im außerunterrichtlichen Bereich für alle Schüler als auch die Teil-

nahme einzelner behinderter Schüler in bestimmten Fächern am Unterricht der Regelschule möglich wird.

2.3 Anzuwendender Lehrplan bei integrativer Unterrichtung

Die Integrations-Verordnung unterscheidet zwischen der integrativen Unterrichtung mit gleicher Zielvorgabe (Unterricht nach dem Lehrplan der Regelschule) und der integrativen Unterrichtung mit unterschiedlicher Zielvorgabe (Unterricht nach dem Lehrplan der Schule für Behinderte, die der vorliegenden Behinderung eines Schülers entspricht). Im zweiten Fall ist für den einzelnen behinderten Schüler ein individueller Förderplan zu erstellen, der auch die Bedingungen der integrativen Unterrichtung zu beschreiben hat.

2.4 Bauliche, räumliche, sächliche und personelle Voraussetzungen integrativer Unterrichtung

Integrative Unterrichtung behinderter Schülerinnen und Schüler setzt voraus, daß an der jeweiligen Schule der Regelform die sächliche Ausstattung sowie die notwendigen Lehr- und Hilfsmittel vorhanden sowie die baulichen und räumlichen Bedingungen gegeben sind. Nur unter dieser Voraussetzung darf integrative Unterrichtung angeordnet werden. Für den Fall, daß aufgrund der Behinderung des Schülers während der Unterrichtszeit auch eine Betreuung und Förderung durch sozialpädagogische, therapeutische und pflegerische Kräfte erforderlich ist, darf die integrative Unterrichtung nur angeordnet werden, wenn die entsprechenden Fachkräfte im notwendigen Umfang auch zur Verfügung stehen. Ein Ersatz dieser Fachkräfte etwa durch die Erziehungsberechtigten wird nicht zugelassen.

Welche Lehrkräfte oder sonstigen Fachkräfte für die integrative Unterrichtung zur Verfügung stehen müssen und in welchem zeitlichen Umfang, hat die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) festzulegen.

2.5 Leistungsbeurteilung, Versetzung, Zeugnisse

Bei integrativer Unterrichtung nach den

Lehrplänen der Regelschule gelten auch die Eingangsvoraussetzungen, Leistungsanforderungen und Beurteilungskriterien dieser Regelschule.

Jedoch können behinderten Schülern auf die jeweilige Behinderung abgestellte Erleichterungen und Hilfen zur Verfügung gestellt werden.

Bei integrativer Unterrichtung mit unterschiedlicher Zielvorgabe richten sich Leistungsanforderungen, Beurteilungen, Zeugnisnoten, Versetzungsentscheidungen usw. nach den Vorschriften, die für die jeweils der Behinderung des Schülers entsprechende Schule für Behinderte gelten. Eine Sonderregelung gilt für die integrative Unterrichtung Geistigbehinderter und Lernbehinderter: Sie verbleiben auch im Falle der Nichtversetzung grundsätzlich in ihrem Klassenverband. Die jeweils angewandten Beurteilungskriterien sind im Zeugnis anzugeben, d. h., das Zeugnis enthält einen Vermerk darüber, nach welchem Lehrplan bzw. nach welchen Richtlinien der Unterricht des einzelnen Schülers erteilt wurde.

2.6 Zuständigkeit, Antragerfordernis

Zuständig für die Entscheidung, ob, in welcher Form und unter welchen Bedingungen ein behinderter Schüler integrativ unterrichtet wird, ist die für die angefragte Schule der Regelform jeweils zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Sie kann nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten tätig werden. Entsprechende Anträge der Erziehungsberechtigten sind bis spätestens 1. Februar zu stellen.

2.7 Feststellung der sonderpädagogischen Förderungsbedürftigkeit

Auch bei vorliegendem Antrag auf integrative schulische Förderung Behinderter in Schulen der Regelform ist das jeweils geltende sonderpädagogische Einschulungs- bzw. Umschulungsverfahren durchzuführen. In diesem sonderpädagogischen Gutachten ist auch festzustellen, daß ein behinderter Schüler das Bildungsziel der Regelschule ohne zusätzliche spezifische Maßnahmen nicht erreichen kann.

2.8 Förderausschuß

Das in § 7 geforderte Sonderpädagogische Gutachten ist Grundlage der Beratung in einem Förderausschuß, der von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde berufen wird. Dem Förderausschuß gehören an:

- der Schulleiter der angefragten Schule der Regelform;
- ein weiterer Lehrer der angefragten Schule der Regelform, nach Möglichkeit der künftige Klassenlehrer des behinderten Schülers;
- ein Sonderschullehrer einer der Behinderung des Schülers entsprechenden Schule für Behinderte, nach Möglichkeit ein Sonderschullehrer, der auch an der Erarbeitung des Sonderpädagogischen Gutachtens beteiligt war;
- die Erziehungsberechtigten des Schülers mit jeweils einer Stimme.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltungen sind nicht zugelassen.

Aufgabe des Förderausschusses ist zunächst die Erstellung einer Kind-Umfeld-Diagnose, auf deren Grundlage der Förderausschuß die für integrative schulische Förderung erforderlichen Voraussetzungen festzulegen hat. Der Vorsitzende des Förderausschusses (der Schulleiter der angefragten Regelschule) kann die im Förderausschuß beteiligten Lehrer mit der Erstellung dieser Kind-Umfeld-Diagnose beauftragen.

Bei Bedarf kann der Förderausschuß mündliche oder schriftliche Stellungnahmen des schulärztlichen und/oder des schulpsychologischen Dienstes beziehen.

Bevor der Förderausschuß eine Empfehlung hinsichtlich einer integrativen schulischen Förderung Behinderter beschließt, hat er dem Vorsitzenden der Elternvertretung der angefragten Regelschule Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Anschließend beschließt der Förderausschuß eine Empfehlung zu Händen der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde, in welcher auch die erforderlichen Voraussetzungen darzulegen sind.

2.9. Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde

Die endgültige Entscheidung über die Einleitung einer integrativen Fördermaßnahme trifft die für die Schule der Regelung zuständige Schulaufsichtsbehörde, die an die Empfehlung des Förderausschusses nicht gebunden ist. Eine Stellungnahme des Schularztes und des Schulpsychologen ist dann erforderlich, wenn die Schulaufsichtsbehörde beabsichtigt, einem Antrag auf integrative Beschulung stattzugeben.

Wird ein Antrag von Erziehungsberechtigten auf integrative Unterrichtung genehmigt, so geschieht dies jeweils unter dem Vorbehalt künftiger Änderungen. Es ist spätestens im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob es bei der integrativen Unterrichtung bleiben kann, ob die integrative Unterrichtung eines Schülers in anderer Form oder unter anderen Voraussetzungen fortgesetzt werden kann oder ob die integrative Unterrichtung zu beenden ist. Letzteres gilt insbesondere beim Übergang in eine andere Schulform, einen anderen Schultyp oder eine andere Schulstufe. In diesem Fall ist der ursprüngliche Förderausschuß erneut anzuhören.

2.10. Inkrafttreten dieser saarländischen Integrations-Verordnung

Diese saarländische Integrations-Verordnung ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes vom 27. August 1987 in Kraft getreten.

3. Vorläufige Bewertung

Die jetzt rechtskräftig veröffentlichte Integrations-Verordnung erscheint dem Schulpraktiker übersichtlicher und praktikabler als der Entwurf der Kommission.

Bereits im Vorgriff auf die nun veröffentlichte Verordnung sind in den vergangenen beiden Schuljahren im Saarland einzelne Integrationsmaßnahmen in Absprache zwischen den beteiligten Schulen und den Schülern durchgeführt worden, sofern hierfür zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden konnten. Bis Ende des Schuljahres 1986/87 waren es insgesamt

knapp über zwanzig Einzelmaßnahmen. Diese Maßnahmen der „Vorlaufphase“ sind sowohl in der KIBS ausführlich besprochen worden wie auch in einer Arbeitsgruppe der Universität des Saarlandes „Integration behinderter Schülerinnen und Schüler“ (IBS), von der ein erster Zwischenbericht inzwischen vorliegt.

Leitlinie für die praktische Umsetzung der Integrationsverordnung ist die Machbarkeit vor Ort. Ob eine integrative Beschulung im Einzelfall durchgeführt werden kann oder nicht, ist davon abhängig, ob die regional zuständigen Sonderschulen in der Lage sind, Lehrerstunden für die spezifische Förderung behinderter Kinder in Regelschulen abzugeben. Es deutet sich jetzt bereits an, daß Integrationswünsche von Erziehungsberechtigten vor allem in Ballungsräumen eine Realisierungschance haben, in denen zahlreiche und voll ausgebaute Sonderschulen vorhanden sind, die bei rückläufigen Schülerzahlen Lehrerstunden gut abgeben können. Schwierigkeiten machen jetzt bereits integrative Bemühungen „auf dem Lande“, wo nur wenige und kleine Sonderschulen vorhanden sind und entsprechend kaum Möglichkeiten bestehen, Sonderschullehrerstunden hierfür zur Verfügung zu stellen. In einem Fall hat eine Integrationsmaßnahme bereits dazu geführt, daß eine kleine Schule für Lernbehinderte im laufenden Schuljahr 1987/88 statt der vorgesehenen drei Klassen nur zwei Klassen bilden konnte.

Als problematisch müssen auch weitere Randbedingungen gelten: Während beispielsweise den Schulen für Geistigbehinderte Schulbuchzuschüsse automatisch überwiesen werden, entfallen diese bei integrativer Beschulung eines geistigbehinderten Kindes in der Regelschule. Hier haben die Schulträger die notwendigen Materialien zur Verfügung zu stellen. In einem Bundesland, das ohnehin an der Armutsgrenze lebt, können diese zusätzlichen finanziellen Anforderungen an die Schulträger in Zukunft ein Integrationshindernis darstellen.

Ebenso wäre die Hoffnung verwegen, durch vermehrte integrative Beschulung Behinderter könnten die Sonderschulen

allmählich in ihrer Größe abgeschmolzen werden. Es zeigt sich jetzt bereits, daß nur dort, wo große und ausgebaute Sonderschulen vorhanden sind, auch die personellen Möglichkeiten für integrative Maßnahmen vorhanden sind. Eine deutliche Ungleichbehandlung zwischen ländlichen und städtischen Regionen ist heute bereits beobachtbar.

Immerhin: Die Integrations-Verordnung bietet nunmehr die rechtlichen Möglichkeiten, wenigstens dort behinderte Schülerinnen und Schüler in Regelschulen zu fördern, wo die Voraussetzungen herstellbar sind. Es ist ein Anfang. Mehr nicht.

Wenn Selbständigkeit zur Illusion wird – oder über die Chancen benachteiligter Jugendlicher beim Start ins Erwachsenenleben

Ein Interview von Bernd Haselmann mit Prof. Dr. Gotthilf Gerhard Hiller

Lebensführung fähig sind, ohne besonderen gesetzlichen Schutz und ohne nennenswerte materielle Hilfen, sobald sie ihre Berufsschulpflicht erfüllt haben.

Worin besteht die von Ihnen beschriebene Lebensproblematik benachteiligter Jugendlicher?

Nun, ich behaupte, daß, dies zeigt das von mir erhobene Datenmaterial aus dem Untersuchungsbericht, der über die Geschäftsstelle des vds, (Herschelplatz 1, 8500 Nürnberg 70) zu beziehen ist, der beschriebene Personenkreis häufig der Ideologie des „selbständigen und verantwortlichen Lebens in Beruf und Familie“ nicht entsprechen kann.

Könnten Sie dies näher erläutern?

Wenn man davon ausgeht, daß zum selbständigen Leben auf Dauer gehört, daß man über eine separat zugängliche, vollständige Wohnung mit Kochgelegenheit, Dusche und WC verfügen kann, daß man